

## 11. Nachtrag

### zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.06.2011 folgender 11. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

#### Artikel I

1. In Teil II, wird § 4a wie folgt ergänzt:
  1. vor dem 1. Satz wird die Ziffer 1. eingefügt.
  2. nach Buchstabe c) bb) wird eine neue Ziffer 2. mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücken unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.  
Selbständig ist ein Gebäudeteil nur dann, wenn es baulich und funktionell entweder vertikal oder horizontal vom restlichen Gebäude abgegrenzt ist.“
2. § 6 wird wie folgt ergänzt:
  1. In Ziffer 1. werden jeweils nach den Worten „§ 4 a“ die Worte „Ziffer 1“ eingefügt.
  2. Nach der Ziffer 1. wird eine neue Ziffer 2. mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Ändern sich die für die Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses nach § 4 a Ziffer 2 maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, kann ein Baukostenzuschuss für die zusätzlich zu berücksichtigenden Geschossflächen verlangt werden.“
  3. Die bisherige Ziffer 2. wird zu Ziffer 3.

#### Artikel II

Dieser 11. Nachtrag tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Juni 2011

**Zweckverband Ostholstein**

**gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**